
**Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
der Stadt Homburg für das Gelände „Am Gedünner“
im Stadtteil Schwarzenbach
vom 10. April 1969
in der Fassung der 3. Änderung vom 05. Oktober 2006**

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Folgende Straßenachsen, Grenzen und Linien begrenzen den Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften:

- Im Süden: Die Straßenachse der Fohlenhofstraße beginnend bei der Einmündung in die Einöder Straße bis zum Berührungspunkt mit der in nördlicher Richtung zu verlängernden westlichen Grenze des Flurstückes 1377/31, sodann die West- und Südgrenze des Flurstückes 1377/31, die Südgrenzen der Flurstücke 1377/9 bis 1377/22 einschließlich die Ostgrenze des letztgenannten Flurstückes und deren Verlängerung bis zur Straßenachse der Fohlenhofstraße, von diesem Punkt der die Achse der Fohlenhofstraße bis zum Berührungspunkt mit der in nördlicher Richtung zu verlängernden Westgrenze des Flurstückes 1329 1/2. Die Westgrenze des letztgenannten Flurstückes auf eine Tiefe von 20 m, gemessen von der Begrenzungslinie der Verkehrsfläche, von hier aus eine Linie, die parallel und im Abstand von 20 m von der Begrenzungslinie der Verkehrsfläche bis zur Berührung mit der Ostgrenze des genannten Flurstückes auf eine Länge von 20 m und deren Verlängerung in nördlicher Richtung bis zur Achse der Fohlenhofstraße.
- Im Osten: Die östlichen Grenzen der Flurstücke 3854, 3853, 3852, 3851, 3850, 3849 und 3846.
- Im Norden: Die Straßenachse der Straße „Am Gedünner“ beginnend an der östlichen Grenze der Straßenparzelle 3753 bis zur Achse der Bergstraße. Sodann die nördliche Grenzlinie des Flurstückes 3726 beginnend an der südlichsten Grundstücksecke des Flurstückes 1209/2, die Nordgrenze des Flurstückes 3751.

Im Westen: Die Achse der Einöder Straße (B 423) beginnend am Berührungspunkt mit der in westlicher Richtung zu verlängernden nördlichen Grenzlinie des Flurstückes 3751 bis zum Schnittpunkt der Achse der Fohlenhofstraße.

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude (Wohnhäuser)

- (1) Gebäude an den Straßen „Am Gedünner“, Siebenbürgenstraße, Kirrbachstraße, Schwarzbachstraße, an der Nord- und Westseite der Batschkastraße und an der Nordseite der Banatstraße:

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 35 °
Dacheindeckung: Ziegel oder Pfanne
Kniestock: bei zweigeschossigen Häusern kein Kniestock, bei eingeschossigen Häusern maximal 25 cm gemessen von Oberkante Rohdecke des obersten Geschosses bis Unterkante Fußpfette.
Dachaufbauten: sind nicht zugelassen.

- (2) Gebäude an der Süd- und Ostseite der Batschkastraße, an der Nordseite der Fohlenhofstraße auf Flurstück 3846 und 3847, an der Südseite der Fohlenhofstraße auf Flurstück 1377/31 und an der Südseite der Banatstraße:

Dachneigung: mindestens 42 °
Dacheindeckung: Ziegel oder Pfanne
Kniestock: bei zweigeschossigen Häusern kein Kniestock, bei eingeschossigen Häusern maximal 90 cm gemessen wie in Abs. 1 aufgeführt
Dachaufbauten: bei zweigeschossigen Häusern nicht zugelassen.

- (3) 1. Gebäude an der Straße „Am Anger“

Dachform: Flachdach mit einer maximalen Neigung von 4 °
Gesimsränder: horizontal.

2. Gebäude südlich der Fohlenhofstraße auf den Flurstücken 1377/9 bis 1377/22

Dachform: Satteldach;
Dachneigung: 20 ° - 35°;
Dacheindeckung: Ziegel oder Pfanne

3. Gebäude an der Ostseite der Straße „Am Brunnen“

Dachform: Flachdach mit einer maximalen Dachneigung von 4° oder
Satteldach mit einer Dachneigung von 20° - 35° oder
Walmdach mit einer Dachneigung von 20° - 35° ;

Gesimsränder: bei Flachdach horizontal;

Kniestock: bei Häusern mit Sattel- oder Walmdach maximal 25 cm, gemessen von Oberkante Rohdecke des Erdgeschosses bis Unterkante Fußpfette.

(3a) Gebäude an der Ostseite der Straße „Am Brunnen“

Dachform: Flachdach mit einer maximalen Neigung von 4° oder
Satteldach mit einer Dachneigung von 20° - 35° oder Walmdach mit einer Dachneigung von 20° - 35° ;

Gesimsränder: bei Flachdach horizontal;

§ 3

Gestaltung der Garagen und Nebengebäuden

Zusammengebaute Garagen und zusammengebaute Nebengebäude sind in gleicher äußerer Gestaltung, Dachneigung, Traufenhöhe und Gebäudeflucht auszuführen.

§ 4

- ersatzlos gestrichen -

§ 5

- ersatzlos gestrichen -

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2-5 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Baupolizeiverordnung für das Gelände „Am Gedünner“ in Homburg-Schwarzenbach, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 42 vom 26. Juni 1961, S. 379, sowie die Änderung vom 07. Dezember 1965 (Amtsbl. 29/66 S. 291) außer Kraft.

Homburg, den 10. April 1969

Der Bürgermeister
gez. Kuhn

*) Rechtskraft- und Änderungshinweise:

In Kraft getreten am 29. Mai 1969
Ordnungs-Nr. 60-15

1. Änderung vom 30. Juni 1982
In Kraft getreten am 11. Februar 1983
Ordnungs-Nr. 60-15a

2. Änderung vom 23. April 1991
In Kraft getreten am

3. Änderung vom 05. Oktober 2006
In Kraft getreten am 03. Dezember 2006
Ordnungs-Nr. 60-15c